

L2 Natur- und Landschaftswerte

L2.1 Schutz der Naturwerte

Ausgangslage

Die Stadt St.Gallen beherbergt dank ihrer Lage spezielle Floren- und Faunenelemente. Im innerstädtischen Raum sind insbesondere die Standorte mit spontaner Natur, einzelne naturnahe Parkanlagen oder extensive Dachflächen mit einer grossen Vielfalt an Pflanzen und Tieren erwähnenswert. Ausserhalb des Siedlungsraumes sind die verschiedensten Lebensräume geschützter und bedrohter Tier- und Pflanzenarten und die Vielzahl Hecken, Feld- und Ufergehölze charakteristisch.

Mit den Naturwerten werden wichtige Lebensräume geschützter und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten bezeichnet, für welche die Stadt St.Gallen eine besondere Verantwortung trägt. Dabei handelt es sich um Lebensräume von nationaler, kantonaler oder lokaler Bedeutung, die in verschiedenen Inventaren (z.B. Flachmoore, Amphibienlaichgebiete, Magerwiesen) aufgeführt sind oder bei gezielten Bestandenserhebungen (wie der Kartierung der besonderen Waldstandorte) gefunden wurden. Lücken bestehen bei den markanten Einzelbäumen, Geotopen und bei den Dachflächen. Diese Bereiche werden im Rahmen der laufenden Überarbeitung des Inventars der Naturobjekte von 1986 geprüft.

Die Naturwerte wurden zwecks Vergleichbarkeit in vier Kategorien zusammengefasst:

- › Lebensräume: mit wertvollen extensiven Wiesen, Ried- und Streuwiesen, Amphibienlaichgebieten und -lebensräumen, Feuchtgebieten, Flachmooren, Trockenstandorten, besonderen Wald- und Auenstandorten, naturnahen Strukturen und Lebensräumen geschützter und bedrohter Tier- und Pflanzenarten.
- › Gärten und Parkanlagen: mit hohen Anteilen an ökologisch wertvollen Grünstrukturen.
- › Ruderalflächen: meist trockene, humusarme Lebensräume, mit Vorkommen an sehr spezialisierten Tier- und Pflanzenarten.
- › Dachflächen: mit hohem Anteil an geschützten Pflanzen- (Orchideen, fleischfressende Pflanzen) und Tierarten (Insekten, Schmetterlinge).

Um den nachhaltigen Erhalt der einzelnen Naturwerte zu gewährleisten, sind angepasste, differenzierte Massnahmen notwendig. Die Nachhaltigkeit kann nicht in jedem Fall allein über gezielte Pflege oder angepasste Nutzung gewährleistet werden. Allenfalls sind auch bauliche Eingriffe notwendig, mit denen erst der langfristige Erhalt des Gebietes sichergestellt werden kann. Einzelne Gebiete benötigen regelmässig kleinere Eingriffe (z.B. Pionierstandorte) oder verlangen nach

Vier Kategorien von Naturwerten



einem umfassenden Erhaltungskonzept (z. B. über die gezielte Verlagerungen im Fall von Dachflächensanierung). Darüber hinaus ist der Lebensraumverbund zu fördern. Mit gezielten Entwicklungsmassnahmen wie der Schaffung von Pufferbereichen kann zudem der Erhalt der Naturwerte stabilisiert werden.

Bei den geschützten Gehölzgruppen wurden nur die markantesten Objekte in die Teilkarte «Natur- und Landschaftswerte» aufgenommen. Die restlichen Objekte sind im Schutzplan zum Zonenplan bezeichnet.

Gesetzlicher Auftrag

Kantone und Gemeinden sind verpflichtet, die einheimische Tier- und Pflanzenwelt durch eine möglichst weitgehende Erhaltung und Aufwertung ihrer Lebensräume zu schützen und in unterversorgten Gebieten innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes für Ausgleich zu sorgen. Dabei sind selbstverständlich immer wieder Interessensabwägungen im Einzelfall, so zwischen dem Erhalt von Naturwerten einerseits und der Stadtentwicklung andererseits, nötig. In der Richtplanung werden solche Zielkonflikte soweit möglich aufgezeigt.

Diesem gesetzlichen Auftrag wird in der Stadt St.Gallen vor allem über die Schutzverordnungen und die im Zonenplan ausgewiesenen Flächen und Objekte entsprochen. Für einen Teil der Gebiete wurden mit den Bewirtschaftern Pflegevereinbarungen abgeschlossen. Einzelne Gebiete sind im Zonenplan mit Grünzone S bezeichnet. Der Erhalt einer grösseren Anzahl von Naturwerten ist jedoch nicht ausreichend gewährleistet. Zudem bedürfen einzelne Schutzverordnungen einer Revision.

Als Gesamtheit stellen diese Naturwerte eine wichtige Grundlage des St.Galler Lebensraumverbundes dar. Sie dienen als zentrale Rückzugsflächen für geschützte und bedrohte Arten. Allerdings liegen diese Lebensräume oft isoliert und werden teilweise von den umliegenden Flächen beeinträchtigt.

Grundzüge der räumlichen Entwicklung

Strategien

- › GZ 10 Abs. 1: Zur Sicherung der landschaftlichen und ökologischen Qualitäten und Eigenarten sollen Lücken im bisherigen Landschafts- und Naturschutz geschlossen und bestehende Schutzgebiete ergänzt werden. Gefährdete landschaftliche Werte sollen erhalten, unzureichende Situationen verbessert werden.
- › GZ 10 Abs. 2: Mit «Landschaftsentwicklungskonzepten» sollen die natürlichen Lebensräume und die Naherholungsgebiete gesichert, aufgewertet und vernetzt, gleichzeitig aber auch die nachhaltige Bewirtschaftung durch die Landwirtschaft gefördert werden.

Planungsgrundsätze

- › Die Erhaltung und die Aufwertung der Naturwerte sollen im Rahmen einer umfassenden Interessensabwägung soweit als möglich sichergestellt werden. Dazu sind die geeigneten Instrumente (z. B. Zonenplan, Schutzverordnung, Pflegevereinbarung etc.) einzusetzen.
- › Die Stadt führt ein Inventar, welches die schutzwürdigen Gebiete und Objekte von lokaler, regionaler und nationaler Bedeutung sowie die Zielwerte beschreibt (Inventar der Naturobjekte).



- › Damit Tiere und Pflanzen sich ausbreiten und fortpflanzen können, sind Lebensräume mittels ökologischer Korridore und Bewegungsachsen zu vernetzen.

Beschlüsse

- a) *Lebensraum* *Festsetzung*
Die folgenden Lebensräume sind in ihrem Umfang zu erhalten, wo nötig und möglich zu erweitern, zu vernetzen, ökologisch aufzuwerten und vor schädlichen Einwirkungen zu bewahren.

Objektname	Objektbeschreibung	Bedeutung
Sitter	naturnahes Gewässer mit naturnahem Waldbestand und teilweise grosser Dynamik; Auenstandorte, besondere Waldstandorte, naturnahe Strukturen, Pionierstandorte, Felsaufschlüsse, Riedwiesen, Amphibienlaichgebiete, Feucht- und Trockenstandorte, Geotopkomplexe	national, regional, lokal
Goldach- und Martinstobel	wildes Bachtobel mit teilweise grosser Dynamik; Amphibienlaichgebiet, Auenstandort, besonderer Waldstandort, Geotopkomplex	national, regional, lokal
Bildweier	Amphibienlaichgebiet, Flachmoor, Streuwiese, Magerwiesen, naturnahe Strukturen	national, regional, lokal
Wenigerweier	Amphibienlaichgebiet, Flachmoor, Streuwiese, Magerwiesen, naturnahe Strukturen	national, regional, lokal
Gründenmoos	Standort <i>Betula humilis</i> , besonderer Waldstandort, Amphibienlaichgebiet, naturnaher Bach	national, lokal
Breitfeld	Amphibienlaichgebiet, Magerwiesen, Gehölzbestände, naturnaher Wald	national, lokal
Steinach – Mühlenenschlucht	Wildes Bachtobel mit hoher (kultur)geschichtlicher Bedeutung, Pflanzenreichtum, Geotopkomplex	regional, lokal
Steinach – Galgentobel	Flusstobel, Amphibienlebensraum, Ried- und Magerwiesen, naturnahe Strukturen, Pionierstandorte	regional, lokal
Wattbach	Bachtobel mit naturnahem Waldbestand und teilweise grosser Dynamik, Geotopkomplex	regional, lokal
Rütiweier	Lebensraum mit hoher natürlicher Dynamik, Amphibienlaichgebiet, besonderer Waldstandort	regional, lokal
Bergbachweier	Amphibienlaichgebiet, Flachmoor, Streuwiese, Magerwiesen, naturnahe Strukturen	regional, lokal
Dreilinden – Badeweier und Eichweier	Amphibienlaichgebiet, naturnaher Lebensraum	regional, lokal
Altmannenweier und Wiesenswald	besonderer Waldstandort, Amphibienlebensraum	regional, lokal
Ostfriedhof	Amphibienlaichgebiet	regional
Achsenwald	besonderer Waldstandort	lokal
Ahornbach	naturnaher Bachlauf	lokal
Bellonatal	Naturnahes dynamisches Bachtobel	lokal
Boppartshof	Feuchtgebiet, naturnahe Strukturen, markantes Feldgehölz	lokal
Botanischer Garten	Amphibienlaichgebiet	lokal
Brandhalde	besonderer Waldstandort	lokal
Brandweier	Amphibienlaichgebiet, naturnahe Strukturen	lokal
Breitfeld	Amphibienlaichgebiet, Riedwiese, naturnahe Strukturen	lokal



Objektname	Objektbeschreibung	Bedeutung
Burgweier	Amphibienlaichgebiet, Riedwiese, Feldgehölz, naturnahe Strukturen	lokal
Burgweierbach	naturnaher Bachlauf, relikthaft	lokal
Chatzenstrebel	besonderer Waldstandort	lokal
Chrüzhof	Riedwiese	lokal
Demuttal	Amphibienlaichgebiet, Riedwiese, naturnahe Strukturen	lokal
Egg – Gübsen	markantes Feldgehölz	lokal
Fluhweg	Pionierstandort	lokal
Freudenberg	Kuppe mit Magerwiesen, Magerweiden, naturnahe Strukturen, markantem Baumbestand	lokal
Freudenbergwald	Extensive Waldwiese, naturnahe Strukturen	lokal
Gädmen	Amphibienlaichgebiet, Magerwiese, naturnahe Strukturen	lokal
Gallusmarkt	Bachlauf und Auenwald	lokal
Gübsensee	artenreicher Wiesen- und Waldbestand	lokal
Gübsensee, Westdamm	Amphibienlaichgebiet, Riedwiese, naturnahe Strukturen	lokal
Hätterenwald Ost	besonderer Waldstandort	lokal
Hätterenwald West	besonderer Waldstandort	lokal
Hueb	artenreiche Magerwiese	lokal
Im Grund	Riedwiese, naturnahe Strukturen, naturnaher Wald	lokal
Joosrüti	Sandsteinfelsen, artenreicher, naturnaher Waldbestand	lokal
Kapf	Extensiv genutzte Wiese mit relikthaftem Vorkommen von Osterglocken; Standort ehemalige Klosteranlage	lokal
Kellersholz	besonderer Waldstandort	lokal
Lerchenfeldstrasse	Feuchtgebiet mit Schilf- und Eschenaufwuchs, Riedwiese, Bach	lokal
Maestrani	Magerwiese, naturnahe Strukturen	lokal
Menzlenwald	besondere Waldstandorte	lokal
Moosmüli	Amphibienlaichgebiet, naturnaher Lebensraum	lokal
Nussbaumwald	Amphibienlaichgebiet, Riedwiese	lokal
Obere Wiesenweid	Riedwiese	lokal
Oberer Brand/Stuelegg	Feuchtgebiet, besonderer Waldstandort, naturnahe Strukturen	lokal
Rank	artenreiche Magerwiese, besonderer Waldstandort	lokal
Rosenbüchel	markantes Feldgehölz	lokal
Rotmontenholz	Sandsteinfelskante, artenreicher, naturnaher Waldbestand, besonderer Waldstandort	lokal
Schaugentobel	Amphibienlaichgebiet, Riedwiese, naturnahe Strukturen	lokal
Sennholz	besonderer Waldstandort, Steinbruch, strukturreicher Lebensraum	lokal
Solitüde	Magerwiese, Feldgehölz, Pionierflächen	lokal
Spilrückli	Riedwiese	lokal
Steineggwald	Amphibienlaichgebiet, Riedwiese, naturnahe Strukturen	lokal
Strebel	Feuchtgebiet, Magerwiesen, naturnahe Strukturen	lokal



Objektname	Objektbeschreibung	Bedeutung
Untere Stuelegg	besondere Waldstandorte	lokal
Untere Waid	Amphibienlaichgebiet, naturnahe Strukturen	lokal
Untere Wiesenweid	Riedwiese	lokal
Unterer Brand	Riedwiese, naturnahe Strukturen	lokal
Waldau	Amphibienlaichgebiet, Magerwiese, naturnahe Strukturen	lokal
Wolfgangweier	Amphibienlaichgebiet, Riedwiese, naturnahe Strukturen	lokal

b) *Gärten und Anlagen* *Zwischenergebnis*

Neun Gärten und Parkanlagen besitzen eine grosse Bedeutung als Lebensraum bedrohter Pflanzen und Tiere. Diese Objekte sind mit ihrer ökologischen Vielfalt zu erhalten und soweit möglich mit geeigneten Mitteln aufzuwerten. Die ursprüngliche Nutzung bleibt gewährleistet.

Objektname	Objektbeschreibung	Bedeutung
Bildweier	naturnahe, artenreiche Parkanlage	lokal
Boppartshof	naturnahe, artenreiche Gartenanlage	lokal
Friedhof Feldli	naturnahe, artenreiche Parkanlage mit markantem Baumbestand	lokal
Goldbrunnen	naturnahe, artenreiche Gartenanlage	lokal
Harfenberg	naturnahe, artenreiche Parkanlage mit markantem Baumbestand	lokal
Naturgarten NVS	naturnahe, artenreiche Gartenanlage	lokal
Ostfriedhof	naturnahe, artenreiche Parkanlage mit markantem Baumbestand	lokal
Tempelacker	naturnahe, artenreiche Parkanlage mit markantem Baumbestand	lokal
Untere Waid	naturnahe, artenreiche Parkanlage mit markantem Baumbestand	lokal

c) *Ruderalflächen* *Zwischenergebnis*

Ruderalflächen setzen eine extensive Nutzung (z. B. Güterbahnareale) oder regelmässige bauliche Eingriffe (Abstossen des bewachsenen Oberbodens) voraus, da sonst die seltenen Pflanzen und Tiere verdrängt werden. Im Gegensatz zu den eigentlichen Naturschutzgebieten können Ruderalflächen auch Teil der Umgebungfläche einer Überbauung sein und so weiter bestehen.

Objektname	Objektbeschreibung	Bedeutung
Bahnareal St.Fiden	Pionierlebensraum	lokal
Bahnareal Winkeln	Pionierlebensraum	lokal
Bahnhof Bruggen	Pionierlebensraum	lokal
Brandhalde	Pionierlebensraum, Kiesgrube	lokal
Güterbahnhofareal	Pionierlebensraum	lokal
Haggen	Pionierlebensraum	lokal
Heiligkreuz	Pionierlebensraum	lokal
Lerchenfeld	Pionierlebensraum	lokal
Lokremise	Pionierlebensraum	lokal



Für die erwähnten Ruderalflächen ist ein Konzept zu erarbeiten, das aufzeigt, wie ihre Bedeutung als Lebensraum erhalten werden kann und als Grundlage für eine künftige bauliche Entwicklung dient.

d) *Dachflächen* *Zwischenergebnis*

Bis heute ist nur ein Objekt bekannt, das als Schutzgegenstand gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz zu bezeichnen ist. Auf diesen Dächern kommen Pflanzenarten vor, die auf Stadtgebiet ausgestorben und für die gesamte Region herausragend sind.

Dachsanierungen und Massnahmen für den langfristigen Erhalt des Naturwertes (z. B. «Verlagern» auf bereits sanierte Dächer) sind mit den Eigentümern vorzubereiten.

Objektname	Objektbeschreibung	Bedeutung
Dächer Kantonsspital	artenreiche begrünte Dächer mit verschiedenen geschützten Pflanzenarten (u.a. Orchideenarten, Sonnentau, Torfmoos)	lokal

f) *Inventar der Naturobjekte* *Vororientierung*

Das Inventar der schutzwürdigen Gebiete und Objekte von lokaler, regionaler und nationaler Bedeutung (Inventar der Naturobjekte) ist regelmässig zu überprüfen und anzupassen.



L2.2 Landschaftswerte

Ausgangslage

Im Gegensatz zu den Naturwerten, bei denen es sich um bestimmte Lebensräume geschützter und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten handelt, werden mit den Landschaftswerten zusammenhängende, grossflächige Landschaftsräume bzw. Landschaftsgebiete angesprochen, die für das Landschaftsbild der Stadt St.Gallen charakteristisch und aufgrund ihrer ästhetischen, kulturhistorischen oder naturbezogenen Bedeutung schützenswert sind.

Ein Teil dieser Gebiete ist bereits über bestehende Schutzverordnungen oder einen Landschaftsschutz im Zonenplan geschützt. Der Vergleich zwischen den Landschaftsschutzgebieten aus dem Kantonalen Richtplan und dem städtischen Zonenplan zeigt eine überwiegende Deckungsgleichheit. Die wenigen Abweichungen sollen mit dem vorliegenden Richtplan angeglichen werden. Einige der im kantonalen Richtplan aufgeführten Landschaftsschutzgebiete sind gemeindeübergreifend und sollten zukünftig über die Gemeindegrenze hinaus bearbeitet werden.

Gemäss städtischer Bauordnung (Art. 60 Landschaftsschutz) sind die im Zonenplan bezeichneten Landschaftsschutzgebiete in ihrem Charakter zu erhalten. Massnahmen, die das Landschaftsbild oder den Landschaftshaushalt nachteilig verändern, sind unzulässig. Bauten sind besonders gut zu gestalten und besonders gut in die Landschaft einzufügen.

Für Landschaftsräume mit besonderer Bedeutung liegen Schutzverordnungen vor. So existieren für die Landschaftsräume Sitter-/Wattbachlandschaft, Bildweiher, Dreilinden sowie Wenigerweiher (in Revision) gültige Verordnungen. Für das Goldachtobel wird aktuell in Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden Goldach, Mörschwil, Eggersriet und Untereggen eine gemeindeübergreifende Schutzverordnung ausgearbeitet.

Weitere Schutzverordnungen für besondere Landschaftsräume sind denkbar, sollen aber zunächst über die Thematik der Landschaftsentwicklung (vgl. L3.2) inhaltlich und räumlich geklärt werden.

Strategien

Grundzüge der räumlichen Entwicklung

- › GZ 10 Abs. 1: Zur Sicherung der landschaftlichen und ökologischen Qualitäten und Eigenarten sollen Lücken im bisherigen Landschafts- und Naturschutz geschlossen und bestehende Schutzgebiete ergänzt werden. Gefährdete landschaftliche Werte sollen erhalten, unzureichende Situationen verbessert werden.
- › GZ 10 Abs. 2: Mit «Landschaftsentwicklungskonzepten» sollen die natürlichen Lebensräume und die Naherholungsgebiete gesichert, aufgewertet und vernetzt, gleichzeitig aber auch die nachhaltige Bewirtschaftung durch die Landwirtschaft gefördert werden.



Planungsgrundsätze

Die im Richtplan festgesetzten Landschaftswerte werden auf der Ebene Nutzungsplanung durch entsprechende Landschaftsschutzgebiete umgesetzt. Landschaftsschutz bedeutet:

- › keine Beeinträchtigung der die Landschaft prägenden Elemente wie Hecken und Feldgehölze sowie von Geländeformen, Gewässern und ihrer natürlichen Entwicklung
- › Besonders sorgfältige Einpassung von Bauten und Anlagen
- › Vermeidung von stark in Erscheinung tretenden, den Landschaftscharakter verändernden Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen.

Für bestehende Beeinträchtigungen und vorhandene Potenziale sind entsprechende Aufwertungsmassnahmen vorzusehen. Sofern die Schutzziele es erfordern, ist eine überkommunale Zusammenarbeit anzustreben.

Beschlüsse

a) *Landschaftsschutzgebiete ergänzen* *Zwischenergebnis*

Landschaftsraum Gübsensee

Der Gübsensee und die ihm umgebende Landschaft ist geprägt durch die natürlichen Elemente, wie die mit Moränen überformte Molasselandschaft sowie durch die Aspekte einer bäuerlichen Kulturlandschaft, als auch die künstlichen Bauten, die mit dem Gübsensee zusammenhängen. Der Landschaftsraum gewinnt zunehmend an Bedeutung für die Naherholung, wobei die Erlebnisqualität bei weitem nicht ausgeschöpft ist. Der heutige Raum zwischen dem Bahntrasse der SBB und der südlichen Gemeindegrenze wird als landschaftliche Einheit wahrgenommen und solle dementsprechend als Ganzes mit einem Landschaftsschutz versehen werden. Mit gezielten Massnahmen der Landschaftsentwicklung (L3.2) sollen die ökologischen, ästhetischen sowie freizeitleichen Potenziale gefördert werden.

Ergänzend zum Gübsensee ist ein Landschaftsschutz für den westlich angrenzenden Raum Nordhalde/Kalkofenwald vorzusehen. Dieser Übergangsraum zu Herisau ist im kantonalen Richtplan als Freihaltezone aufgeführt.

Kuppe Geissberg

Die Kuppen gehören in St.Gallen zu den typischen Charaktermerkmalen der Landschaft. Die Kuppe am Geissberg ist Fruchtfolgefläche (L1.2) und soll zukünftig als Landwirtschaftsfläche (bisher ÜG) mit überlagertem Landschaftsschutz festgelegt werden.

Landschaftsraum Menzlenwald

Mit der Ergänzung wird das Landschaftsschutzgebiet an die Vorgaben des kantonalen Richtplans angepasst.

Landschaftsraum Bernegg / Tal der Demut / Falkenwald

Das beliebte Naherholungsgebiet zwischen Bernegghügel und Falkenwald ist ein markanter Landschaftsraum, der von den zwei bewaldeten Hügeln und dem Demuttal geprägt ist. Zum Erhalt der Charakteristik ist es wichtig, dass der Talraum in seiner heutigen Ausprägung freigehalten wird.

Landschaftsraum Dreilinden / Laderen

Mit den Ergänzungen wird das Landschaftsschutzgebiet an die Vorgaben des kantonalen Richtplans angepasst.



**Landschaftsraum Guggen/
Riedererholz**

Dieser Landschaftsraum zwischen dem Steinach- und dem Goldachtobel ist zum Teil bereits mit einem Landschaftsschutz überlagert. Er bildet den Übergang zur Gemeinde Mörschwil und ist im kantonalen Richtplan als Freihaltezone aufgeführt. Der Landschaftsraum verfügt sowohl über ökologisches Potenzial (z. B. Lebensraumvernetzung (vgl. 2.3) als auch über Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen der Naherholung (vgl. 3.1). Die Wirksamkeit möglicher Entwicklungsmassnahmen wird aber ebenso von der landschaftlichen Entwicklung auf dem Gebiet der Gemeinde Mörschwil abhängen.

b) *Landschaftsschutzgebiete prüfen* *Vororientierung*

Der Landschaftsraum östlich der Speicherstrasse bis Oberschachen im Norden bildet den Übergang zwischen den Schutzgebieten Dreilinden und Goldachtobel. Er fällt in nordöstlicher Richtung zum Bodensee hin ab und wird durch zahlreiche kleine gehölzbestandene Tobel charakterisiert. Einzelhöfe, Kleinstwälder, Obstbaumgärten und Feldgehölze sind weitere Merkmale dieses interessanten Landschaftsraumes. Mit der Landschaftsentwicklung (vgl. 3.2) sollen die Werte und Potenziale dieser Landschaft näher untersucht werden. Ebenfalls zu prüfen ist eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet.



L2.3 Lebensraumvernetzung

Ausgangslage

Flächenverbrauch, Versiegelung durch Bauten und Anlagen sowie Zerschneidung und Strukturarmut von Landschaften führen dazu, dass die Lebensräume für Tiere und Pflanzen reduziert und zunehmend auf kleine Flächen isoliert werden. Besonders die Zerschneidung der Landschaft durch stark befahrene Strassen, Bahntrassen, Kanäle, intensiv genutzte Produktionsflächen stellen für bodenlebende Wildtiere unüberwindbare Barrieren dar. Die Bestandesgrösse nimmt ab, der Individuenaustausch wird behindert oder das Vorkommen bestimmter Arten verschwindet ganz. Heute sind bereits Tier- und Pflanzenarten betroffen, die bis vor Kurzem noch häufig auftraten.

Während die Menschen reich strukturierte und vielfältige Landschaftsräume aufgrund ihrer Ästhetik zu schätzen wissen, sind diese für viele Tier- und Pflanzenarten lebensnotwendig. Die Lebensraumvernetzung bezweckt, isolierte Lebensräume miteinander zu verbinden, die Artenvielfalt zu fördern, Natur in den Siedlungsraum einzubinden und das Landschaftsbild zu beleben.

Mit der Lebensraumvernetzung auf Stadtgebiet werden primär die Flächen der Natur- und Landschaftswerte miteinander verbunden und in einen regionalen Kontext gestellt. Es gibt verschiedene Typen von Lebensraumkorridoren und Vernetzungsachsen wie:

- › Fließgewässer inkl. Uferbestockung
- › Waldränder
- › Hecken
- › Ruderalflächen
- › Wildtierkorridore
- › Fischeaufstiege
- › Amphibien-Wanderkorridore.

Im Rahmen der Richtplanarbeiten wurden zu den einzelnen Vernetzungstypen Objektlisten ausgearbeitet, mit Angaben zum Ort, zur Bedeutung der jeweiligen Achse sowie zu Zielsetzung und Massnahmen.

Es zeigt sich, dass der heutige Lebensraumverbund der Stadt in seiner Grundstruktur bereits vorliegt. Die vorhandenen Lücken sind eher kleinmassstäblich. Hinsichtlich der ökologischen Verbindungsfunktion besteht bei einem grossen Teil der Lebensraumkorridore und Vernetzungsachsen ein Aufwertungspotenzial oder ein Sanierungsbedarf. Primär ist die Vernetzung von Gebieten von nationaler und regionaler Bedeutung zu sichern. Die im kantonalen Richtplan aufgeführten Wildtierkorridore sowie sanierungsbedürftige Amphibienzugstellen wurden in den Lebensraumverbund der Stadt aufgenommen.



Grundzüge der räumlichen Entwicklung**Strategien**

- › GZ 10 Abs. 1: Zur Sicherung der landschaftlichen und ökologischen Qualitäten und Eigenarten sollen Lücken im bisherigen Landschafts- und Naturschutz geschlossen und bestehende Schutzgebiete ergänzt werden. Gefährdete landschaftliche Werte sollen erhalten, unzureichende Situationen verbessert werden.
- › GZ 10 Abs. 2: Mit «Landschaftsentwicklungskonzepten» sollen die natürlichen Lebensräume und die Naherholungsgebiete gesichert, aufgewertet und vernetzt, gleichzeitig aber auch die nachhaltige Bewirtschaftung durch die Landwirtschaft gefördert werden.

Planungsgrundsätze

- › Sicherung der bestehenden Lebensraumkorridore und Vernetzungsachsen als Grundsystem
- › Wiederherstellung, Sanierung oder Überbrückung von unterbrochenen Lebensraumkorridoren und Vernetzungsachsen
- › Neuanlage von Lebensraumkorridoren und Vernetzungsachsen sowie Massnahmen zur Beseitigung von Barrieren – Komplettierung des Grundsystems
- › Planerische Koordination mit der Freiraumplanung (Freiraumverbund), um das Lebensraumnetz auch der Bevölkerung als Erholungsraum erlebbar zu machen. Mögliche Gestaltungsmassnahmen sind unter primärer Beachtung der ökologischen Anforderungen auszuarbeiten.

Beschlüssea) *Lebensraumvernetzung**Festsetzung*

Der Richtplan zeigt die wesentlichen Lebensraumkorridore und Vernetzungsachsen (Grundsystem), die eine funktionierende Lebensraumvernetzung ermöglichen.

Die übergeordneten Wildtierkorridore aus dem Kantonalen Richtplan werden durch lokale Lebensraumkorridore und Vernetzungsachsen ergänzt. Sie orientieren sich an den vorhandenen Natur- und Landschaftswerten.

Intakte Lebensraumkorridore und Vernetzungsachsen sind zu erhalten und sanierungsbedürftige aufzuwerten. Neue Achsen sollen das System schliessen.

In den meisten Fällen können die Förderung und Sicherung von Lebensraumkorridoren und Vernetzungsachsen im Rahmen von Planverfahren und von konkreten Bauprojekten gewährleistet werden.

Im Rahmen der Landschaftsentwicklung (vgl. L3.2) sowie der Umsetzung der Ziele in den Schutzverordnungsgebieten sind gezielte Massnahmen der Lebensraumvernetzung vorzunehmen.



L2.4 Gewässer

Ausgangslage

Gewässer und ihre Ufer sind prägende und ökologisch wertvolle Elemente unserer Kulturlandschaft, die viele Funktionen erfüllen: Sie sind Lebensraum von Pflanzen und Tieren und bieten Raum für Erholungs- und Freizeitnutzungen. Ebenso dienen sie der Energiegewinnung und der Entwässerung von Siedlung und Kulturland.

Die Gesetzgebung von Bund und Kanton verpflichtet die Gemeinden grundsätzlich zum Schutz der bestehenden Gewässer und ihrer unmittelbaren Umgebung, nötigenfalls zu Aufwertungsmassnahmen oder Freilegungen. Anzustreben sind möglichst naturnahe Verhältnisse. Bei allen raumwirksamen Tätigkeiten ist ein minimaler Gewässerraum zu gewährleisten.

Zur Landgewinnung und zum Schutze vor Hochwasser wurden die Fliessgewässer in den letzten Jahrhunderten immer stärker verbaut und ihrer ursprünglichen Dynamik, Struktur- und Artenvielfalt beraubt.

Von den ehemals über 90 Weihern auf Stadtgebiet sind noch deren 21 erhalten. Alle diese, z. T. künstlich angelegten Weiher sind einerseits Erholungsraum und andererseits Lebensraum einer Vielzahl von bedrohten Pflanzen und Tieren. Der Gübsensee dient zudem noch heute der Energiegewinnung.

Gewässerentwicklungskonzept Das in den Jahren 2006 bis 2008 erarbeitete Gewässerentwicklungskonzept (GEK) beurteilt umfassend den Zustand der Bäche und Flüsse als Lebensraum, benennt die Entwicklungsziele und die ökologischen Defizite. Teil des Konzeptes war auch das Festlegen des Bachöffnungs- und Aufwertungspotenzials. Dazu wurden die eingedolten und die naturfremden bzw. künstlichen offenen Bachabschnitte auf der Grundlage eines Bewertungsrasters beurteilt.

Von den rund 180 Gewässerkilometern sind heute noch 29% naturnah und 22% wenig beeinträchtigt. 21% sind eingedolt, 28% sind entweder naturfremd oder morphologisch stark beeinträchtigt. Für rund die Hälfte der Fliessgewässer ist der Raumbedarf für Hochwasserschutz, ökologische Funktionen und die Biodiversität ungenügend. Eine Vielzahl von künstlichen Hindernissen schränkt die Vernetzung der Lebensräume ein. Auffallend für den Osten der Stadt ist zudem, dass mit dem Bau des Steinachstollens eine grössere Anzahl von Gewässern nicht mehr in die Quartiere fliesst, sondern am südlichen Hangfuss vom Stollen aufgenommen wird.

Strategien

Grundzüge der räumlichen Entwicklung

- › GZ 9 Abs. 2: Im ganzen Siedlungsgebiet sind eine Aufwertung der Grünräume, der Landschaftselemente und der Einbezug von natürlichen Elementen (Grünsubstanz, Gewässer) anzustreben. Dies gilt in besonderer Weise auch für innerstädtische Verdichtungs- und Entwicklungsgebiete.
- › GZ 10 Abs. 1: Zur Sicherung der landschaftlichen und ökologischen Qualitäten und Eigenarten sollen Lücken im bisherigen Landschafts- und Naturschutz ge-



schlossen und bestehende Schutzgebiete ergänzt werden. Gefährdete landschaftliche Werte sollen erhalten, unzureichende Situationen verbessert werden.

Die Lebensgemeinschaften von Pflanzen, Tieren und Mikroorganismen der Gewässer sollen naturnah und standortgerecht sein, sich selbst reproduzieren und regulieren, eine Artenvielfalt und Häufigkeit aufweisen, die typisch ist für nicht oder nur schwach belastete Gewässer. Gewässerbett, Gewässersohle, Gewässerböschung, Umland, Geschiebehalt, Wasserstands- und Abflussregime entsprechen so weit als möglich naturnahen Verhältnissen und sind für Lebewesen in Längs- und Querrichtung durchgängig (Entfernung von Wanderhindernissen).

Die verschiedenen Lebensräume und Gewässer sind untereinander vernetzt und in Wechselwirkung. Fliessgewässer und anliegende Räume sind Teil des ökologischen Netzwerkes und bleiben auch als Erholungsraum erhalten. Die Qualität der Gewässer sowie deren Selbstreinigungskraft ist zu verbessern.

Den Gewässern ist – in Abstimmung mit den Nutzungsansprüchen im angrenzenden Gebiet sowie mit den stadtgestalterischen Anliegen – genügend Raum zu geben, der möglichst naturnah gestaltet wird.

Die Bauordnung legt gegenüber Weihern einen Mindestabstand von 10 Metern fest. Gemäss Baugesetz gilt für Bauten und Anlagen gegenüber Seen und Flüssen ein Mindestabstand von 25 Metern, gegenüber Bächen von 10 Metern und innerhalb der Bauzonen gegenüber Bächen mit einem mittleren Gerinnequerschnitt unter 0,2 m² von 4 Metern. Diese Abstände gelten auch für eingedolte Gewässer. Da diese Abstände insbesondere innerhalb der Baugebiete immer wieder unterschritten werden bzw nicht eingehalten werden können, lässt das Baugesetz die Möglichkeit offen, die Abstände zu reduzieren, soweit es die örtlichen Verhältnisse rechtfertigen. Seit Juni 2011 gilt darüber hinaus eine Änderung der eidg. Gewässerschutzgebung die «Gewässerräume» festlegt. Deshalb wurde in Übereinstimmung mit diesen Bestimmungen und in Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen für die Stadt St.Gallen ein «Stufenkonzept Raumbedarf» erarbeitet.

Planungsgrundsätze

- › Die Gewässer und ihre Uferbereiche sind als Ökosystem zu betrachten. Hochwasserschutz, Gewässerschutz, Wasserversorgung, Natur- und Landschaftschutz, Energiegewinnung, städtebauliche Erfordernisse, Erholungsbedürfnisse und die diversen Nutzungsansprüche an die Gewässer sind zu koordinieren.
- › Den Gewässern ist genügend Raum zu geben, der möglichst naturnah gestaltet und unterhalten wird. Der Raumbedarf ist mit geeigneten Mitteln sicherzustellen.
- › Die Gewässer sind als prägende Elemente von Siedlung und Landschaft zu erhalten und aufzuwerten. Eingedolte Fliessgewässer sind soweit möglich auszdolen.
- › Die verschiedenen an Gewässer gebundenen Lebensräume sind soweit möglich untereinander zu vernetzen, künstliche Wasserhindernisse zu beseitigen und Seitenbäche mit dem Hauptbach zu verbinden.

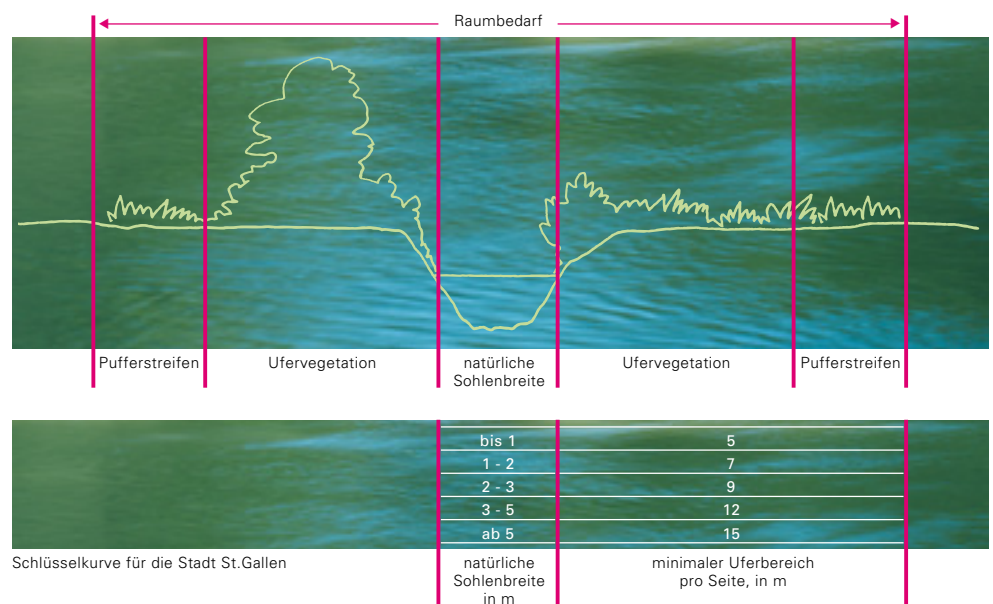


- › Eine ausreichende Gewässerdynamik, Wasserführung und Wasserqualität sind sicherzustellen.
- › Das Gewässerentwicklungskonzept wird – wo nötig in gemeindeübergreifender Zusammenarbeit und unter Einbezug von Grundeigentümern – umgesetzt; dabei werden die anderen raumrelevanten Interessen berücksichtigt.
- › Für Aufwertungsmassnahmen wird die Errichtung eines Fonds oder einer zweckgebundenen Finanzierung geprüft.

Beschlüsse

- a) *Gewässernetz* **Festsetzung**
Das mit dem Gewässerentwicklungskonzept erhobene Gewässernetz wird festgesetzt.
- b) *Stufenkonzept Raumbedarf* **Zwischenergebnis**
Das Stufenkonzept Raumbedarf soll zukünftig für das Bestimmen von Gewässerabständen Anwendung finden. Auf dieser Grundlage können die Anliegen der baulichen Entwicklung und die Anliegen von Hochwasserschutz, ökologischen Funktionen und der Biodiversität gleichermassen sichergestellt werden.

Die Entscheidung im Einzelfall wird im Rahmen der Baubewilligungsverfahren oder der Sondernutzungsplanverfahren von den zuständigen Behörden getroffen.



Rund 35% des städtischen Fließgewässernetzes hat eine massgebende Sohlenbreite von weniger als 1 m, rund 25% von 1 bis 2 m.

- c) *Bachöffnungs- und Aufwertungspotenzial* **Zwischenergebnis**
Bei der Festlegung des Bachöffnungs- und Aufwertungspotenzials wurden von den insgesamt 45 km künstlichen und eingedolten Bachabschnitten 30% als zwingend zu öffnen resp. aufzuwerten eingestuft. 37% fallen in die 2. und 24% in die 3. Priorität. 9% der künstlichen und eingedolten Bachabschnitte sind als



Sonderfälle bezeichnet worden, die aufgrund kulturhistorischer Überlegungen oder technischer Gründe nicht zu öffnen sind.

In einem noch ausstehenden Schritt müssen die naturnahen und die stark bzw. wenig beeinträchtigten Gewässerabschnitte ebenfalls hinsichtlich ihres Aufwertungspotenzials untersucht werden.

d) *Finanzierung von Aufwertungsmassnahmen* *Vororientierung*

Grundsätzlich besteht die Pflicht, Gewässerabstände einzuhalten oder bei baulichen Veränderungen eingedolte Gewässerabschnitte auszdolen. Je nach Lage des Gewässers (Tiefe der Eindolung, Einbindung ins bestehende Gewässernetz etc.) ist die Ausdolung nicht sinnvoll oder nur mit unverhältnismässig grossem Aufwand möglich. Zudem können die Kosten für Aufwertungsmassnahmen nur bedingt auf den Eigentümer des Gewässers überwält werden.

Um eine rechtsgleiche Behandlung bei baulichen Entwicklungen und ungenügenden Gewässerabständen erreichen zu können, wäre es denkbar, den Mehrwert zumindest teilweise in geeigneter Form abzuschöpfen und für Aufwertungsmassnahmen an Gewässern einzusetzen. Zur Finanzierung dieser Aufwertungsmassnahmen sind verschiedene Modelle denkbar, z. B. mit einem Fonds.

